

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Änderung vom 16. Dezember 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird geändert.

II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 65, 17) und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

A. Ausgangslage

Am 11. Juli 2007 wurde die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM; LS 412.103) erlassen.

In § 29 VSM werden die Ausbildungsanforderungen für Lehrpersonen in der Sonderschulung festgelegt. Für die Zulassung zum Unterricht müssen sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson verfügen. Darüber hinaus verlangt die EDK einen Hochschulabschluss im Bereich Sonderpädagogik.

Das Reglement der EDK über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Es hält in Art. 4 fest, dass die Zulassung zum Studium ein Lehrdiplom für Regelklassen oder ein Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie (mindestens auf Bachelor-Stufe) oder einen Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich, insbesondere in Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie erfordert. Ebenfalls zugelassen werden Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I einen Bachelor-Abschluss erlangt haben.

Artikel 6 des Reglements bestimmt, dass auch Studierende, die nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen verfügen, den Masterstudiengang Sonderpädagogik für die

Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik absolvieren können, wenn sie theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Regel-schulunterricht erbringen (Passarelle). Die Zusatzleistungen müssen vor dem Abschluss des Studiums erbracht werden und einem Aufwand zwischen 30 und 60 Kreditpunkten (ECTS) entsprechen.

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103) ist an die neuen EDK-Voraussetzungen anzupassen.

Bei der Anerkennung von Ausbildungen im sonderpädagogischen Bereich konnte die Bildungsdirektion im Einzelfall schon bisher andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen. Seit der Inkraftsetzung der VSM konnten erste Erfahrungen gesammelt werden. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Anerkennung allein gestützt auf praktische Berufserfahrung nicht ausreichend ist. Weiter wurde festgestellt, dass Personen mit langjähriger Praxis und fundiertem Hintergrund für den Unterricht in Teilbereichen der Sonderpädagogik geeignet sind, auch wenn sie nicht über die notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen verfügen. Es soll deshalb im Einzelfall möglich sein, solche Personen für gewisse Bereiche (z. B. als Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe oder als Lehrperson an einer heilpädagogischen Sonderschule) zum Unterricht zuzulassen.

B. Änderungen im Einzelnen

Titel

Die Verordnung wird mit «VSM» abgekürzt. Diese Abkürzung ist der Titelbezeichnung der Verordnung anzufügen.

§ 25 Abs. 4

Der schulpsychologische Dienst klärt ab, ob eine Schülerin oder ein Schüler der Sonderschulung zugewiesen werden soll (§ 25 Abs. 1 lit. a VSM). Abs. 4 wird dahingehend präzisiert, dass der Bericht nicht mehr von der «abklärenden Fachperson» verantwortet wird, sondern vom schulpsychologischen Dienst.

§ 29 Abs. 1

Neu reicht ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik aus, um an Einschulungs- und Kleinklassen, als Förderlehrperson und als Lehrperson im Bereich der Sonderschulung zu unterrichten. Ein EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom ist nicht mehr notwendig.

Abs. 2

Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahme-
klassen unterrichten, benötigen weiterhin ein von der EDK anerkanntes
Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Der Abschluss eines zerti-
fizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache für die Volksschule
genügt nicht für die Anerkennung.

Abs. 4

Neu prüft das Volksschulamt nur noch beim leitenden Personal
einer Sonderschuleinrichtung (Gesamtleitung, Schulleitung, Internats-
leitung, Therapieleitung), ob die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind.
Die Ausbildungsanforderungen werden von der Bildungsdirektion fest-
gelegt.

Abs. 5

Andere gleichwertige Ausbildungen und Berufserfahrung können
im Einzelfall anerkannt werden. Die Anerkennung kann erfolgen,
wenn eine EDK-erkannte Regelklassenlehrperson berufsspezifische
Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung vor-
weisen kann. Berufserfahrung allein kann nicht mehr zu einer Aner-
kennung führen. Zuständig für die Anerkennung ist neu das Volks-
schulamt.

Abs. 6

Neu hat das Volksschulamt die Möglichkeit, für Teilbereiche des
sonderpädagogischen Unterrichts eine Unterrichtsberechtigung zu er-
teilen. Die Teilbereiche können sich sowohl auf die Schulstufe (z. B.
Zulassung für den Förderunterricht auf der Kindergartenstufe) als
auch auf das Tätigkeitsfeld (z. B. Zulassung für die Tätigkeit an einer
heilpädagogischen Tagessonderschule) oder auch auf den Inhalt (z. B.
Zulassung für die Begabtenförderung im Rahmen des Förderunter-
richts) beziehen.

Abs. 7 und 8

Im Bereich der Sonderpädagogik wie auch im Rahmen des Unter-
richts in Deutsch als Zweitsprache ist es üblich, dass Lehrpersonen be-
reits vor oder zu Beginn ihrer Zusatzausbildung im Rahmen einer An-
stellung praktizieren. Die Unterrichtszulassung wurde schon bisher
befristet. Neu soll dazu eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wo-
bei die Befristung die Dauer der Zusatzausbildung nicht überschreiten
darf.

C. Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen führen nicht zu Mehrkosten.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Aeppli

Der Staatschreiber:
Husi